

Verneinung eines Behandlungsfehlers wegen Verweigerung einer medizinisch gebotenen Maßnahme durch den Patienten

Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 15.05.2018 – Az. VI ZR 287/17

von Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

Der Bundesgerichtshof hat in einer aktuellen Entscheidung herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen ein Behandlungsfehler verneint werden kann, wenn der Patient die Durchführung einer medizinisch indizierten Maßnahme verweigert.

I. Zum Sachverhalt

Der minderjährige Patient wurde wegen eines Schien- und Wadenbeinbruchs in das verklagte Krankenhaus eingeliefert. Nach Angabe der alleinsorgeberechtigten Mutter teilte der Chefarzt mit, die Brüche müssten konservativ behandelt werden. Zwei Tage später führte der zuständige Assistenzarzt mit der Mutter ein Gespräch, in dem er eine operative Versorgung des Bruchs empfahl. Die Mutter lehnte den operativen Eingriff ab. Die konservative Behandlung erwies sich als unzureichend und führte zu Komplikationen. Die Unterschenkelfraktur musste zu einem späteren Zeitpunkt operativ versorgt werden.

Der Patient verlangt Schadensersatz, weil die konservative Versorgung des Bruchs behandlungsfehlerhaft gewesen sei. Die empfohlene Operation habe seine Mutter nur deshalb abgelehnt, weil zuvor der Chefarzt eine konservative Versorgung der Brüche für richtig gehalten habe.

Das Krankenhaus sowie der Arzt argumentieren, man habe eine offene Operation geplant, die nur aufgrund der Verweigerung der Mutter des Klägers nicht durchgeführt worden sei.

Das Landgericht Koblenz wies die Klage als unbegründet ab. Es liege kein Behandlungsfehler vor, weil die indizierte operative Versorgung der

Fraktur von der alleinsorgeberechtigten Mutter abgelehnt worden sei.

Der Kläger legte gegen das Urteil Berufung ein. Das Oberlandesgericht Koblenz als Berufungsgericht erließ einen Hinweisbeschluss verbunden mit einer Stellungnahmefrist. Der Antrag des Klägers auf Verlängerung der Stellungnahmefrist wurde ohne konkrete Befassung mit dem geltend gemachten Verlängerungsgrund abgelehnt. Das OLG Koblenz wies die Berufung des Klägers ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurück. Gegen diese Entscheidung erhob der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof.

II. Zur Rechtslage

Der Bundesgerichtshof gab der Nichtzulassungsbeschwerde statt, weil der Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art. 103 GG verletzt worden sei. Das Oberlandesgericht hätte sich mit dem Fristverlängerungsantrag des Klägers inhaltlich auseinandersetzen müssen. Der Verfahrensfehler sei auch entscheidungserheblich, weil der Kläger in der Nichtzulassungsbeschwerde die Bewertung des Falles durch das Berufungsgericht mit beachtlichen Argumenten in Frage stelle.

Zwar gehe das Berufungsgericht im Ansatz zutreffend davon aus, dass ein Behandlungsfehler dann zu verneinen sei, wenn der Patient die medizinisch gebotenen Maßnahmen abgelehnt habe (vgl. Beschluss des BGH vom 25. Juli 2017 – Az. VI ZR 103/17, NJW 2018, 308 Rn. 14).

Voraussetzung sei allerdings, dass der Patient vor der Ablehnung des medizinisch indizierten Eingriffs

- über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme informiert wurde
- und zwar vollständig und widerspruchsfrei sowie
- die Informationen auch verstanden habe (vgl. Urteil des BGH vom 16. Juni 2009 – Az. VI ZR 157/08, VersR 2009, 1267; Beschluss des BGH vom 2. Juli 2013 – Az. VI ZR 110/13, VersR 2014, 261 Rn. 15).

Im vorliegenden Fall hätten jedoch der Chefarzt einerseits und der Assistenzarzt andererseits der Mutter des Klägers gegenüber widersprechende Angaben über die medizinisch gebotenen Maßnahmen gemacht. In diesem Fall könne ein in der Wahl der vom Chefarzt vorgeschlagenen Behandlungsweise liegender Behandlungsfehler nicht ohne Weiteres unter Hinweis darauf verneint werden, der Patient habe die anschließend vom Assistenzarzt angeratene medizinisch indizierte Maßnahme abgelehnt.

Somit könne nicht ausgeschlossen werden, dass das Berufungsgericht aufgrund entsprechender Ausführungen des Klägers zu einer anderen Beurteilung des Falles gelangt wäre, wenn es dem Kläger Gelegenheit gegeben hätte, im Rahmen der beantragten Fristverlängerung Stellung zu nehmen.

Folgerichtig hob der Bundesgerichtshof den Beschluss des Berufungsgerichtes auf und verwies den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung zurück.

III. Fazit

Ein Patient darf aufgrund seines Selbstbestimmungsrechtes medizinisch indizierte Behandlungen ablehnen. So kann sich ein Patient auch dann mit einer konservativen Behandlung zufriedengeben, wenn diese in seinem Fall nicht dem Behandlungsstandard entspricht, weil medizinisch eine Operation indiziert ist.

Verweigert der Patient die medizinisch indizierte Maßnahme, so kann er später dem behandelnden Arzt keinen Behandlungsfehler vorwerfen. Dies gilt aber nur unter den vom Bundesgerichtshof herausgearbeiteten Voraussetzungen. Erforderlich ist demnach, dass der Patient vom Arzt vollständig und widerspruchsfrei informiert wird, insbesondere über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme. Dabei muss der Arzt auch nachdrücklich auf die Folgen einer Verweigerung des Eingriffes hinweisen. Wichtig ist auch, dass der Patient die Informationen verstanden hat, also weiß, worauf er sich mit der Ablehnung des Eingriffes einlässt.

Um im Streitfall nachweisen zu können, dass die Voraussetzungen für eine wirksame Ablehnung des Patienten erfüllt sind, sollte der Arzt das Gespräch mit dem Patienten in jedem Fall sorgfältig dokumentieren. Wie der entschiedene Fall zeigt, ist auch darauf zu achten, dass dem Patienten keine widersprechenden Empfehlungen gegeben werden. Sind an der Behandlung eines Patienten mehrere Ärzte beteiligt, so sollten sich diese in jedem Fall über die Behandlungsmaßnahmen abstimmen. Nur wenn der Patient ohne Widersprüche informiert wurde, kann er von seinem Selbstbestimmungsrecht wirksam Gebrauch machen, d. h. sich für oder gegen den vorgeschlagenen Eingriff entscheiden.

Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

KKS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ludwigstraße 8
80539 München

info@kks-law.de

Der Beitrag ist im Januar 2019 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.